



Achdem man in Erfahrung gebracht, das viele Pferde im Lande aufgekauft, und nach frembden Landen gebracht werden, man aber bedencklich findet, solches bey gegenwärtigen Conjunctionen zu gestatten; Als wird jedermänniglich hiedurch verboten, vorerst und bis auf weitere Ordre keine Pferde bey Vermeydung Schwerer Geld- und dem Befinden nach Leibes Straffen nach frembden Landen zu verbringen, oder an frembde zu Verkauffen: Wes Endes die Beambte hiedurch befehliget werden, dieses jeglichen Orts fordersamst publiciren zu lassen, darauf aufs genaueste zu halten, und die Contravenienten so fort anhero anzuzeigen; nicht weniger die Land-Licent Bediente, das sie keine Pferde, nach anderen als Seiner Königl. Maj. Landen aufpassiren lassen. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 5. Martii 1757.

*Welche auch
mit Königl.
Befehl versehen
ist*

gepo. 20 Martij 1757



De La Motte. C. G. v. Reinhart. Plesmann.